

## **Vorblatt**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes (Antrag der Fraktion der CDU/CSU)**

#### **A. Problem**

Angesichts der Vermehrung von Studienplätzen an den deutschen Hochschulen verringert sich relativ das Angebot von Unterbringungsmöglichkeiten in Studentenwohnheimen. Der Anteil der Studenten, für die ein Platz in Studentenwohnheimen zur Verfügung steht, nimmt im Verhältnis zur Zahl der Studenten immer mehr ab. Eine solche Entwicklung muß zwangsläufig zur Benachteiligung weiter Kreise von Studierwilligen führen, die nicht an einem Hochschulort ihren festen Wohnsitz haben.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf zielt darauf ab, den Studentenwohnheimbau in die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ miteinzubeziehen um sicherzustellen, daß bei dem Aus- und Neubau von Hochschulen auch der Studentenwohnheimbau angemessen berücksichtigt wird.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Der Bund trägt nach Maßgabe des Hochschulbauförderungsgesetzes 50 % der Investitionskosten. Die Bundesmittel für den Studentenwohnheimbau werden im Hochschulbautitel des Einzelplans 31 (882 01) berücksichtigt.



**Antrag**  
**der Abgeordneten Dr. Probst, Dr. Martin und der Fraktion**  
**der CDU/CSU**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes**  
**zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) wird folgender Satz 2 angefügt: „Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind auch Studentenwohnheime.“

A r t i k e l 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Bund und Länder können über die Fortsetzung bereits vor dem 1. Januar 1971 gemeinsam geförderter Wohnraumbauten für Studenten Vereinbarungen treffen (Fortsetzungsvorhaben). Als Fortsetzungsvorhaben gelten auch Vorhaben, die Bund und Sitzland gemeinsam zur Förderung vorgesehen haben,

ohne mit der Förderung bereits begonnen zu haben. Die Vereinbarungen über Fortsetzungsvorhaben können die vor dem 1. Januar 1971 angewandten Förderungsgrundsätze in ihrer jeweiligen Fassung auch für die Zeit ab 1. Januar 1971 zugrunde legen.

(3) Zum Rahmenplan für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ werden Vorhaben des Studentenwohnraumbaus erstmals zur Fortführung des Rahmenplans für den am 1. Januar 1973 beginnenden Planungszeitraum im Jahre 1972 angemeldet. Für die Zeit bis zu dem am 1. Januar 1973 beginnenden Planungszeitraum können Bund und Länder Vereinbarungen über die Planung und Finanzierung neuer Vorhaben des Studentenwohnraumbaus treffen. Diese Vereinbarungen sollen den Grundsätzen des Hochschulbauförderungsgesetzes entsprechen.

A r t i k e l 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Bonn, den 26. Juli 1971

**Dr. Probst**  
**Dr. Martin**  
**Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion**

### Begründung

1. Der Studentenwohnraumbau wird zwar derzeit bis zu 80 % der Gesamtkosten aus öffentlichen, überwiegend leistungsfreien Zuwendungen des Bundes und der Länder gefördert. Diese Förderung erfolgt aber ohne koordinierte Planung auf regionaler oder überregionaler Basis und ist insbesondere nicht mit dem Baufortschritt bei Neubau und Ausbau von Hochschulen gekoppelt. Dies hat vor allem in Orten mit Hochschulneugründungen zu einer untragbaren Wohnsituation der Studenten geführt, zumal in diesen Fällen die neugegründeten Studentenwerke nicht das nötige Eigenkapital aufbringen können, um Vorhaben überhaupt in Angriff zu nehmen. Die Folge dieser Lage im Studentenwohnraumbau ist, daß von den Studierenden der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen einschließlich der Pädagogischen Hochschulen gegenwärtig nur 13 % Aufnahme in Studentenwohnheimen finden können. Diese Quote muß wesentlich erhöht werden. Angesichts der dargestellten Situation, die sich wegen der ständig steigenden Zahl der Studierenden und weiteren Hochschulneugründungen laufend verschlechtert, erscheint eine dynamische Verbindung des Studentenwohnraumbaus mit dem Hochschulbau sowohl in Planung wie auch Finanzierung unerlässlich. Diese Koppelung ist am ehesten durch Einbeziehung des Studentenwohnraumbaus in die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ herzustellen.

2. Da der Studentenwohnraumbau im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556) in der Fassung vom 3. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) nicht ausdrücklich aufgenommen ist und eine entsprechende (sehr wohl mögliche) Auslegung des § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes an unterschiedlichen Auffassungen bei Bund und Ländern scheitert, ist eine Klarstellung in der genannten Vorschrift durch eine Änderung des Gesetzes erforderlich.

3. Diese Novellierung bedingt keine Änderung des Artikels 91 a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Nach

Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes ist der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Welche Hochschuleinrichtungen im einzelnen davon erfaßt werden, überläßt Artikel 91 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der näheren Bestimmung eines Gesetzes, in diesem Fall des Hochschulbauförderungsgesetzes. Es genügt daher, § 4 Abs. 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes wie vorgeschlagen zu ergänzen.

4. Die Regelung ist auf Studentenwohnheime beschränkt. Sie bezieht also bewußt die Bezuschussung des Baues von Studentenzimmern außerhalb von Heimen, die nicht ausschließlich der Unterbringung von Studenten dienen, nicht in die gemeinsame Förderung ein. Dies schließt nicht aus, daß Bund und Länder sowie freie Träger im Wege entsprechender Finanzierungsvereinbarungen hier beteiligt sein können.

5. Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Privatinitiative, d. h. die finanzielle und rechtliche Trägerschaft freier Wohnheimträger nicht berührt. Das Hochschulbauförderungsgesetz sieht in § 12 Abs. 1 vor, daß der Bund jedem Land die Hälfte der dem Land entstandenen Ausgaben ersetzt. Der soziale Wohnungsbau bleibt im übrigen unberührt. Daher ist eine Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht erforderlich.

6. Da der erste Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz bereits bis zum 1. Juli 1971 aufgestellt sein soll (§ 14 Abs. 2 Hochschulbauförderungsgesetz), ist eine Aufnahme der Studentenwohnheime in den Rahmenplan für den Planungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972 nicht mehr möglich. Es besteht nur mehr die Möglichkeit, gemäß § 8 Abs. 1 Hochschulbauförderungsgesetz bis zum 1. Februar 1972 Anmeldungen für den Planungszeitraum ab 1. Januar 1973 abzugeben. Dies bedingt eine Übergangsvorschrift im vorliegenden Gesetz analog § 14 Abs. 2 und 3 Hochschulbauförderungsgesetz.